

AGB

- 1 Die Radio Rottu Oberwallis nimmt im Rahmen der vorgesehenen Werbeplätze und zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen Aufträge für Werbung im Radio und TV entgegen. Die Werbemittel werden unter den gleichen technischen Bedingungen verbreitet wie die Inhalte auf sämtlichen Medien von Radio Rottu Oberwallis.
- 2 Die Radio Rottu Oberwallis AG behält sich vor, auch bei bestätigten Aufträgen Werbemittel aufgrund ihres Inhalts oder wegen technischer Mängel zurückzuweisen. Die Gründe der Ablehnung werden dem Auftraggeber mitgeteilt. Etwelche Ansprüche gegenüber der Radio Rottu Oberwallis AG als Folge der Rückweisung von Werbemitteln können nicht gestellt werden.
- 3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Sendeunterlagen bis spätestens 2 Werktage vor Sendetermin frei Haus einzureichen. Werden die Sendeunterlagen nicht rechtzeitig geliefert oder sind diese nicht einwandfrei und kann aus diesen Gründen die Sendung nicht ausgestrahlt werden, so behält sich die Radio Rottu Oberwallis AG vor, andere brauchbare Unterlagen zu verwenden. Sollten keine sendefähigen Unterlagen vorliegen, wird die vereinbarte Sendezeit in Rechnung gestellt. Gegen die Radio Rottu Oberwallis AG können wegen des falschen Einsatzes von Werbemitteln keine Ansprüche geltend gemacht werden, wenn das Werbemittel vom Auftraggeber oder von dessen Beauftragten versehentlich zugesandt wurde oder falsch beschriftet war. Bei fernmündlicher oder fernschriftlicher Erteilung von Aufträgen oder Einschaltänderungen trägt der Auftraggeber das Risiko von Übermittlungsfehlern.
- 4 Folgende Sendeunterlagen werden akzeptiert:
Audio: mp3, wav, aif, m4a
TV: Format 1920 x 1080 px
Online: jpg, png, gif, animated gif, html
- 5 Innerhalb eines Radio- und TV-Werbeblocks wird auf Konkurrenzausschluss geachtet.
- 6 Fällt eine Werbesendung aus programmlichen oder technischen Gründen aus, so wird diese gleichentags nachgeholt. Ist dies nicht möglich, bedarf eine weitere Verschiebung der Zustimmung des Auftraggebers. Der Ausfall einzelner Radiosender oder der Internetverbindung (inkl. Mobile) der Radio Rottu Oberwallis AG verpflichtet nicht zur Nachholung der Ausstrahlungen.
- 7 Die Ausstrahlung von Werbespots darf in anderen Werbemitteln nur angekündigt werden, wenn darauf hingewiesen wird, dass die Werbung im Radio gesendet wird. Solche Ankündigungen wie auch die Verwendung des Signets (audio und visuell) von Radio Rottu Oberwallis in Drittmedien bedürfen der Zustimmung der Radio Rottu Oberwallis AG.
- 8 Die gebuchte Werbung für Veranstaltungen wird im Voraus in Rechnung gestellt. Die Faktura ist 10 Tage vor dem ersten Sendetermin zu begleichen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist die Radio Rottu Oberwallis AG ohne weitere Mahnung berechtigt, die Werbung abzusetzen. Für den dadurch entstehenden Ausfall haftet der Auftraggeber gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 9 Aufgrund unserer Buchungsbestätigung sind die Sendezeiten fest gebucht. Rücktritte und Kürzungen von Buchungsaufträgen sind monatlich möglich, sofern dies der Radio Rottu Oberwallis AG mindestens zwei Monate vor der Erstaussstrahlung mitgeteilt wird. Spätere Annullierungen verpflichten zu einer Entschädigungszahlung von 25 % (1 Monat im Voraus), 50 % (weniger als 1 Monat im Voraus), sofern die entsprechende Werbung nicht innerhalb eines Kalenderjahres nachgeholt werden kann.
- 10 Sämtliche Gestaltungs- und Herstellungskosten der Werbemittel gehen ausschliesslich zulasten des Auftraggebers.
- 11 Der Erwerb aller erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte obliegt dem Auftraggeber.
- 12 Die Werbemittel müssen inhaltlich wie formell den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Auftraggeber haftet für die Einhaltung dieser Vorschriften.
- 13 Die Werbemittel (mit Ausnahme der TV-Spot-Produktionen) sind Eigentum des Auftraggebers. Die Radio Rottu Oberwallis AG bewahrt die Werbemittel im Auftrag des Auftraggebers maximal 12 Monate nach der letzten Ausstrahlung auf.
- 14 Im Übrigen betrachtet die Radio Rottu Oberwallis AG die im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) festgehaltenen Punkte über die Werbung als integrierenden Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 15 Die zurzeit gültige Tarifdokumentation ist integrierender Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Verträge mit der Radio Rottu Oberwallis AG ist Visp.